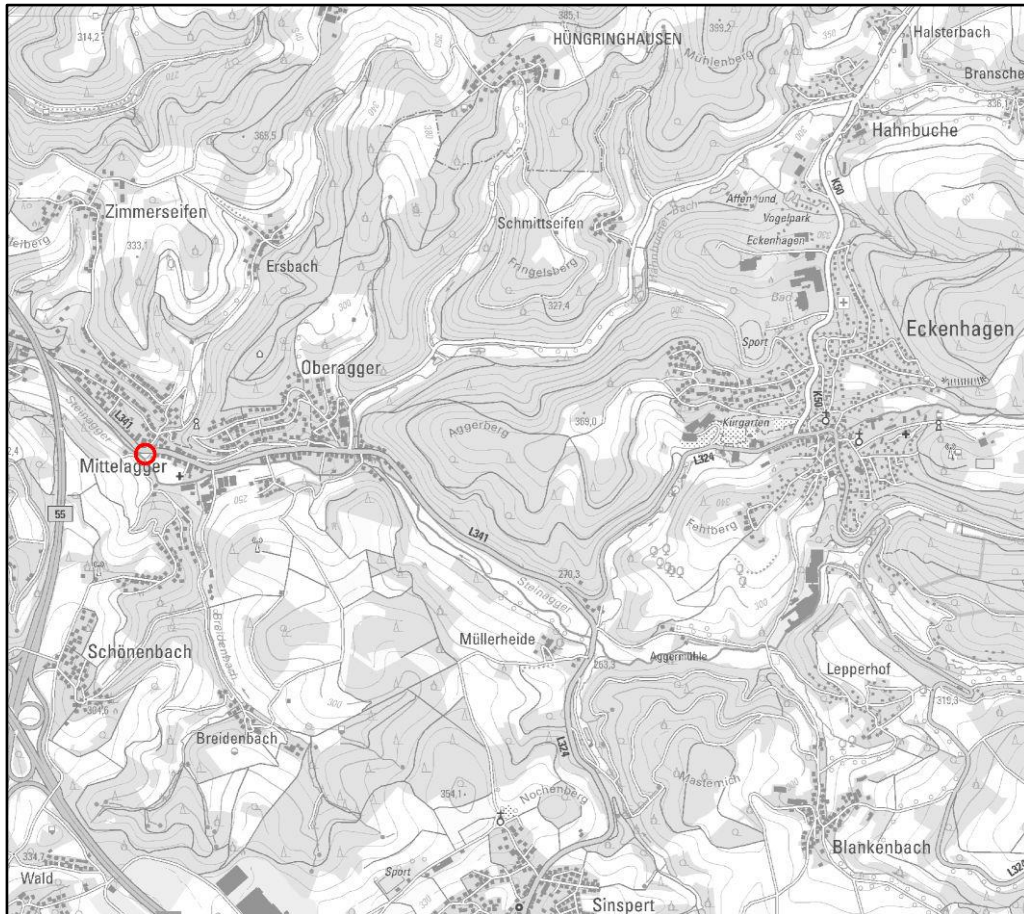


Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichshof über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Mittelagger, Eckenhagener Straße“

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: RT Immobilien Invest GmbH & Co. KG
Käthe-Kollwitz-Straße 9
51545 Waldbröl

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 15. Juni 2020

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld	2
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	5
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme.....	5
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	8
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds	9
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	10
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	11
6.1	Planungsrelevante Arten	11
6.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	15
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	15
8	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5011/2	7
Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2: Blickrichtung Osten Eckenhagener Straße	3
Abbildung 3: Blickrichtung Südosten mit Steinagger	3
Abbildung 4: Gartenabfälle und Brennnesselfluren	4
Abbildung 5: Wiesen im Osten mit Stallgebäude	4
Abbildung 6: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	8
Abbildung 7: Greifvogelhorste im Wirkraum bis 300 m.....	10

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt für den bebauten Ortsteil „Mittelagger, Eckenhagener Straße“ die Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am südöstlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und die Anlage von sechs Stellplätzen für die Nutzungsänderung einer ehemaligen Schankwirtschaft nördlich der L 341 zu ermöglichen.

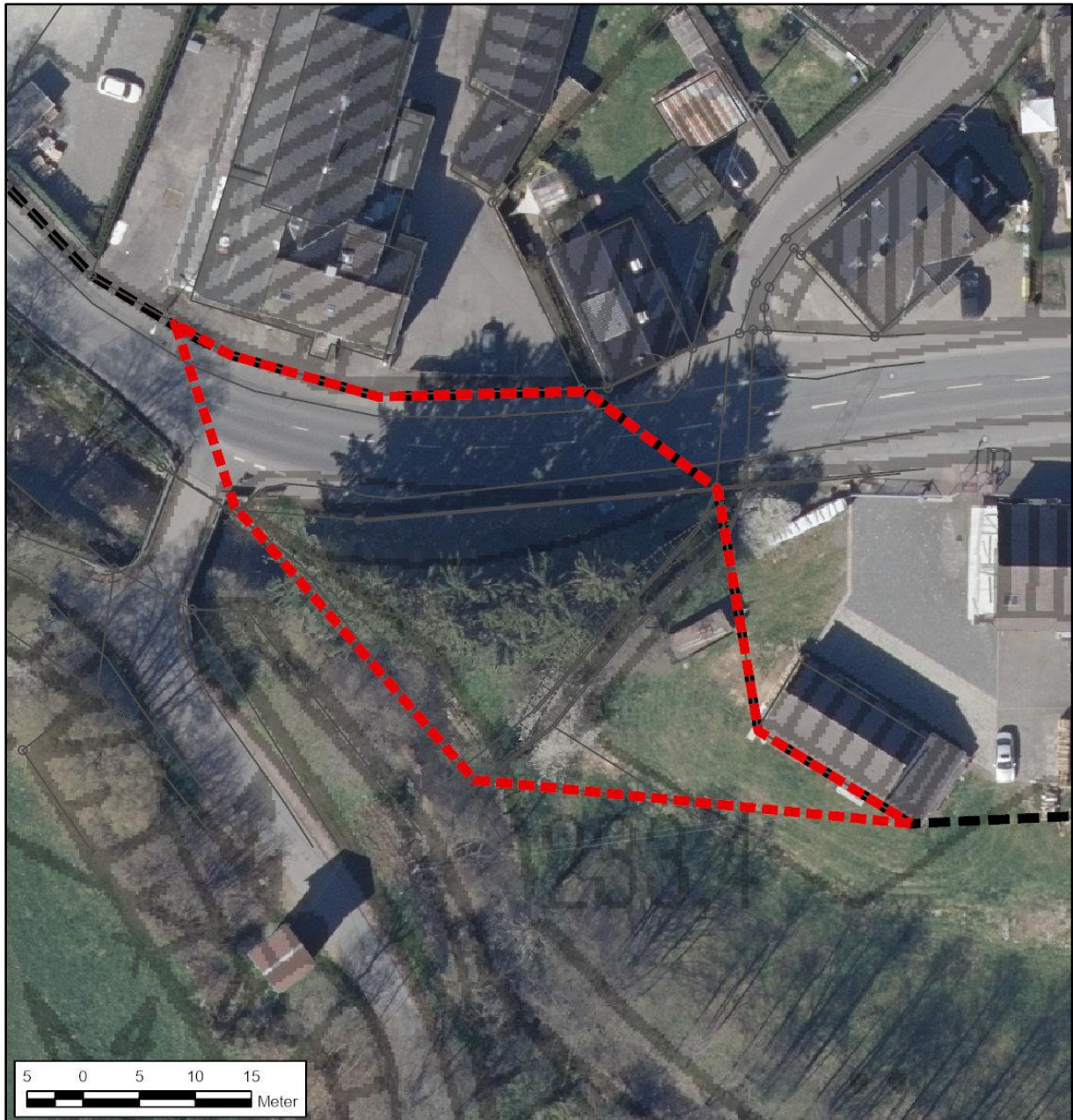


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von

FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für die Ergänzungssatzung, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Vorhabenbereich befindet sich südlich der L341 (Eckenhagener Straße) in der Ortslage Mittelagger. Nördlich wird das Plangebiet durch die Wohnhäuser an der Eckenhagener Straße begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet durch die Steinagger sowie Wiesen eingeschlossen. Im mittleren Teil des Grundstückes verläuft der Ersbach. Die Böschung der Steinagger ist abschnittsweise mit lebensraumtypischen Gehölzen mit geringem bis mittlerem Baumholz sowie Gras- und Krautfluren bewachsen. Zur Eckenhagener Straße steht eine Reihe Fichten mit mittlerem bis starkem Baumholz. Das Grundstück westlich des Ersbaches wird als Ablage für Gartenabfälle genutzt und ist dicht mit Brennnesseln bewachsen.



Abbildung 2: Blickrichtung Osten Eckenhagener Straße



Abbildung 3: Blickrichtung Südosten mit Steinagger



Abbildung 4: Gartenabfälle und Brennesselfluren



Abbildung 5: Wiesen im Osten mit Stallgebäude

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 05. 06. 2020 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2020).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5011 (TK 25 Wiehl), Quadrant 2),

22 planungsrelevante Arten:

- 2 Säugetierarten
- 20 Vogelarten

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5011/2

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum			
				Fließgewässer	Kleingehölze usw.	Säume	Fettwiesen
Säugetiere							
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G		FoRu		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	(Na)	Na		(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	Na	(Na)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum			
				Fließgewässer	Kleingehölze usw.	Säume	Fettwiesen
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G-		FoRu!	Na	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(Na)	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	(Na)
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.			Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5011/2

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ weist südlich und westlich das Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Bergneustadt/Eckenhagen“ aus. Westlich in ca. 35 m Entfernung liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-107 „Buche“ auf der Böschung zur Steinagger in Mittelagger, der Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-109 „Stufenraine, Böschungen, Einzelbäume, Feld- und Ufergehölze, Gewässer“ zwischen Ersbach und Mittelagger liegt ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt im Biotopverbund VB-K-4911-027 „Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“.

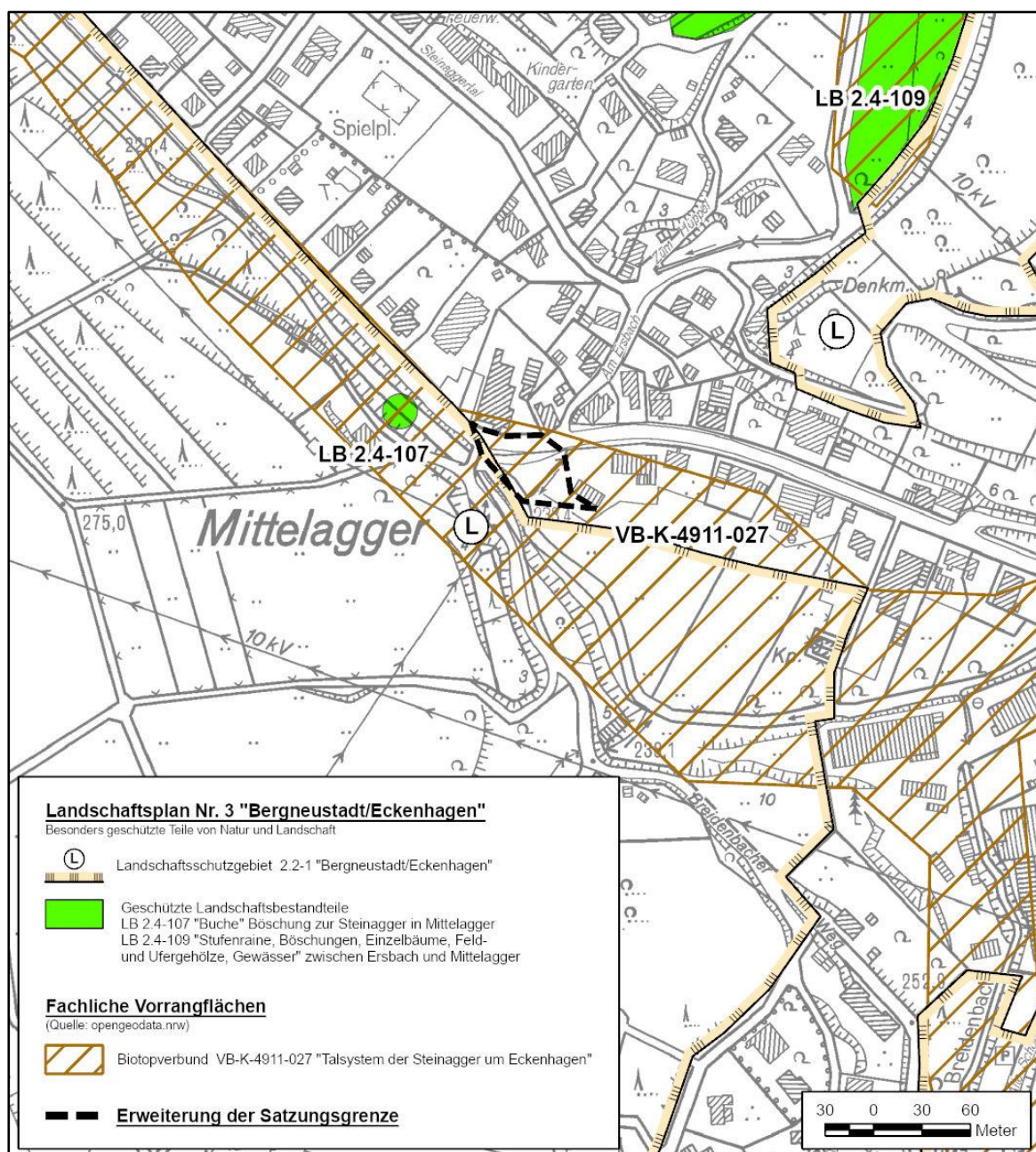


Abbildung 6: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Bergneustadt/Eckenhagen“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4-107 und LB 2.4-109

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

VB-K-4911-027 „Talsystem der Steinagger um Eckenhagen“

- Bemerkenswerte Arten: Flussmützenschnecke, Quellschnecke, Feuersalamander, Neuntöter

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 06. Juni. 2020. Die Bäume und sonstigen Gehölze, sowie die Uferböschung wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren. Baumhöhlen wurden in einer starken Schwarzerle direkt an das Plangebiet angrenzend gefunden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass diese als Bruthöhlen dienen. Hinweise oder Anhaltspunkte auf Fledermausquartiere ergaben sich nicht.

Weiterhin wurden die zusammenhängenden Waldgebiete in einem 300 Meter-Radius um das Plangebiet auf größere Nester und Greifvogelhorste abgesucht.

Westlich des Plangebietes Richtung Zubringer wurden zwei verlassene Horste (kein Rotmilan) auf den abgestorbenen Fichten gefunden. Weitere Hinweise auf Horste wurden nicht festgestellt.

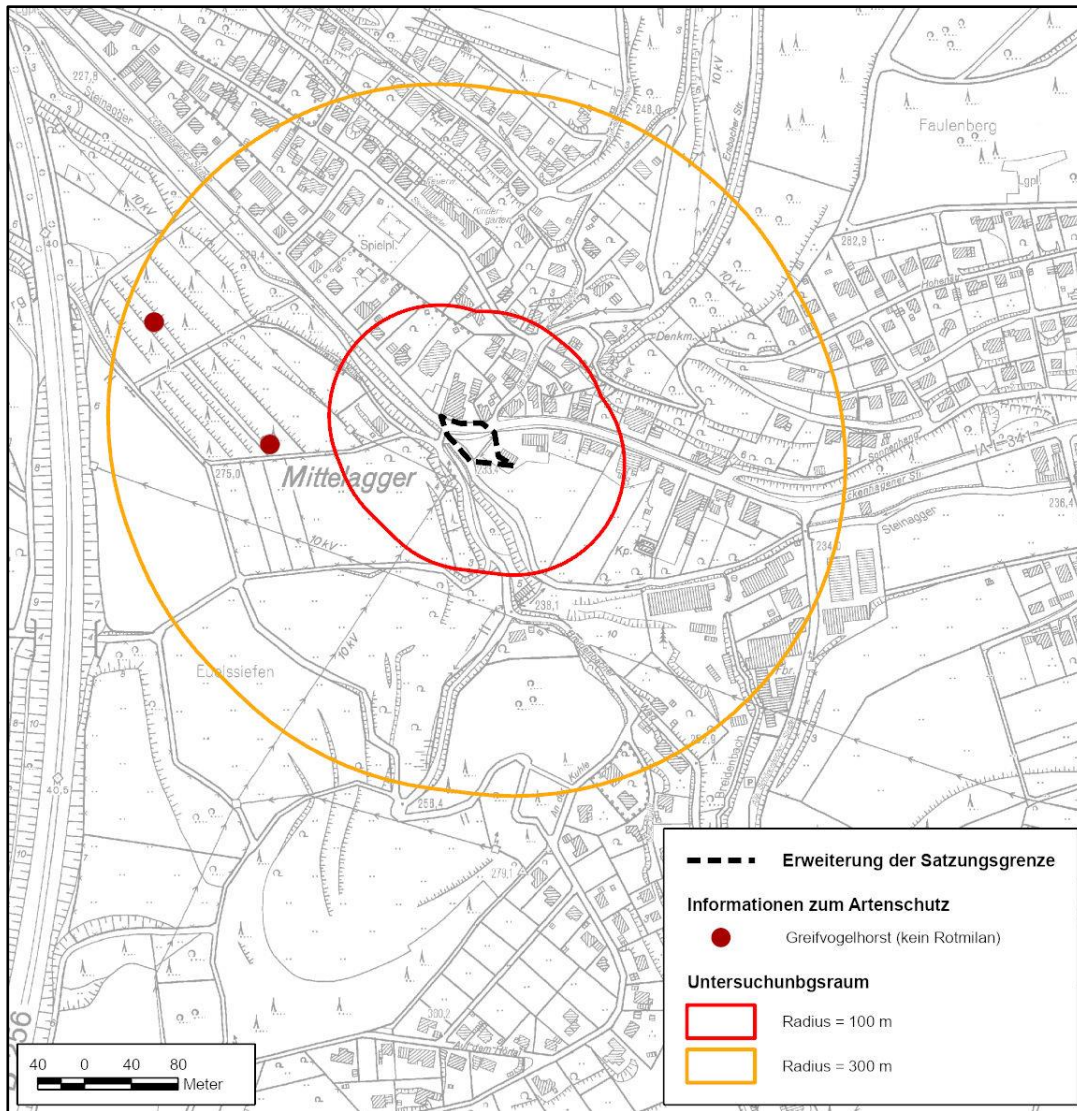


Abbildung 7: Greifvogelhorste im Wirkraum bis 300 m

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: • Rückschnitt von Gehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke	• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
• Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen	• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• Baustellenverkehr	

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten Stellflächen	• dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• durch die Nutzung der Stellflächen ausgehende visuelle / akustische Reize	• dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Haselmaus	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Mischwäldern sowie auf gebüschreichen Lich-	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
	tungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen sie in faustgroßen Kugelnestern, Baumhöhlen oder Nistkästen.		
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Spaltenverstecken und Gebäuden, hier nicht vorhanden, Jagdgebiet möglich (kleinflächig)	nein
Vögel			
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzaunen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine potentiellen Nisthabitate vorhanden	
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.	Keine Höhlen im Plangebiet vorhanden, fehlender alter Baumbestände	
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Wespenbussard	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.	Auf Grund fehlender größerer waldartiger Strukturen Vorkommen auszuschließen	nein
Waldschnepfe	Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.	Auf Grund fehlender größerer waldartiger Strukturen Vorkommen auszuschließen	
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
	Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.		
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.	Fehlende Gebäude im Plangebiet; Fortpflanzungs-, Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

Fledermäuse

Die häufige und verbreitet vorkommende, gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist zumindest während des Sommerhalbjahres im Umfeld des Plangebietes durchaus zu erwarten.

Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Durch das vollständige Fehlen von geeigneten baulichen Strukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten sowie fehlenden Baumhöhlungen sind relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Der Eisvogel brütet an vegetationsarmen Steilufern und Abbruchkanten. Steilufer sind an der Steinagger im Plangebiet nicht vorhanden

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

6.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Gemeinde Reichshof beabsichtigt für den bebauten Ortsteil „Mittelagger, Eckenhagener Straße“ die Ergänzung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am südöstlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage

einzu beziehen und die Anlage von sechs Stellplätzen für die Nutzungsänderung einer ehemaligen Schankwirtschaft nördlich der L 341 zu ermöglichen.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt (s. Kap. 7).

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 15. Juni 2020

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2020a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2020b): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5011. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 05. 06. 2020 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4911>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn